

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00370 vom 16. Juli 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00370](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00370)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00370 du 16 juillet 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00370 del 16 luglio 2024

## Regeste

baurechtlicher Vorentscheid (Wiederaufnahme von VB.2021.00708) | Wiederaufnahme; Rückweisung an die erste Instanz zur Abklärung des Sachverhalts; Neuverlegung der Kosten. Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 5.1

Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG tragen die Verfahrensbeteiligten die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; VGr, 1. Juni 2023, VB.2022.00627, E. 4.2).

### E. 5.2

Die Kosten für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren sind je hälftig der Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdegegnerin 2 aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin 1 und die Beschwerdegegnerin 2 sind zudem zu verpflichten, der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 5'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.